



6305- 10/17/78

Statut

der

Genossenschaft der gewerbl.
Zier- und Gemüsegärtner in
Wien und Umgebung.



Wien 1920.

Im Selbstverlage der Genossenschaft.

A-392959



DS-2026-1081

§ 1.

Zwed.

Im Sinne des § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RSB. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, besteht der Zweck der Genossenschaft in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungsfassen bzw. Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Errichtung von Verkaufshallen, Vorschussfassen, die Erhaltung gemeinsamer Marktplätze, eventuell Blumenhallen, durch Sinahaltung bzw. Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrcursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitsausstellungen usw. erfolgen.

Insbepondere obliegt der Genossenschaft:

- a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, besonders in bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;
- b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in der Gewerbeordnung keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit und die Lehrlingsprüfungen;

über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen;

- c) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;
- d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;
- e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitsausstellungen u. dgl.;
- f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;
- g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;
- h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institutionen zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

- i) die Beschlussfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;
- k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in k) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten hat die Genossenschaft über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden bzw. deren Organe, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer

in Wien über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und kann in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 2.

Name, Umfang und Sitz der Genossenschaft.

Die Genossenschaft, für welche dieses Statut gültig ist, führt den Namen „Genossenschaft der gewerblichen Zier- und Gemüsegärtner in Wien und Umgebung“ und umfaßt jene Personen, welche in der Gemeinde Wien in ihrem jeweiligen Umfange, dann im Gerichtsbezirke Klosterneuburg (Bezirkshauptmannschaft Tulln) und in den politischen Bezirken Brud a. d. Leitha, Floridsdorf- und Piesing-Umgebung, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Neulengbach sowie der Gemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Bösendorf des Gerichtsbezirkes Liesing, das Gewerbe der Zier- und Gemüsegärtnerei und Baumschulen selbständig oder als Pächter betreiben, als Mitglieder (§ 3) und deren Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge als Angehörige (§ 8); sie hat ihren Sitz in Wien.

§ 3.

Mitglieder der Genossenschaft.

Wer in dem Bezirke dieser Genossenschaft eines oder mehrere der im § 2 benannten Gewerbe selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Eintritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Stand der zur Genossenschaft gehörigen Gewerbe und jede Veränderung in diesem Stande wird der Genossenschaft von der zuständigen Gewerbebehörde mitgeteilt.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheinigung bzw. von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Genossenschaftsversammlung Personen ernannt werden, welche sich auf dem Gebiete der heimischen Gartenkultur sowie um die Genossenschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft begründet die Teilnahme an denjenigen Rechten, welche nach der Gewerbeordnung (den Gesetzen vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, und vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) und nach diesem Statut den Mitgliedern zustehen, insbesondere die Teilnahme an dem Wahlrechte sowie an den gemeinnützigen Anstalten der Genossenschaft.

§ 5.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist im allgemeinen verpflichtet, zur Erreichung der Genossenschaftszwecke nach den Bestimmungen dieses Statutes mitzuwirken, den ordnungsmäßig gefassten Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstellung nachzukommen und den Anordnungen der letzteren und des Genossenschaftsvorstehers Folge zu leisten.

Insbefondere hat jedes Genossenschaftsmitglied die Pflicht, den Antritt oder die Zurücklegung seines Gewerbes, den Standort und jede Veränderung desselben, ferner die Aufnahme oder Entlassung seiner gewerblichen Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge, ohne Unterschied, ob es solche in seiner Betriebsstätte oder außerhalb derselben mit Arbeit versieht, unter Angabe des Namens, Alters und der Zuständigkeitsgemeinde dem Genossenschaftsvorsteher innerhalb acht Tagen nach Eintritt eines dieser Umstände zuverlässig anzuzeigen.

Wird ein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter betrieben, so ist unter Namhaftmachung des Pächters oder Stellvertreters innerhalb derselben Frist hierüber dem Genossenschaftsvorsteher die Anzeige zu erstatten. Desgleichen

sind dem Genossenschaftsvorsteher, wenn der Gewerbebetrieb durch eine offene Handelsgesellschaft ausgeübt wird, die Namen der zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter anzuzeigen. Die Außerachtlassung der Anzeigepflicht unterliegt in jedem einzelnen Falle einer Ordnungsstrafe (§ 25).

§ 6.

Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt, sobald der Gewerbebetrieb, welcher die Mitgliedschaft begründet hat, vollständig aufgegeben und die Gewerbeberechtigung bedingungslos zurückgelegt wird.

Dasselbe gilt in den Fällen der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 57, 133b und 139 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26).

§ 7.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

- a) diejenigen Mitglieder, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
 - b) jene Mitglieder, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursbehandlung;
 - c) jene Mitglieder, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
 - d) jene Mitglieder, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung unter Kuratel stehen;
 - e) jene Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen durch ein Jahr im Rückstande sind.
- Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

Angehörige der Genossenschaft.

Die Hilfsarbeiter (§ 73, lit. a—d G.D.) der Genossenschaftsmitglieder sind Angehörige der Genossenschaft und als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

§ 9. Ausweise der Hilfsarbeiter.

An Stelle des § 79 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung: Auf Verlangen des Hilfsarbeiters ist die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes verpflichtet, ihm nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Urkunde zur Beglaubigung seiner Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter gegen Vergütung der Beschriftungskosten stempelfrei auszustellen. (Art. II des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, StBl. Nr. 42)

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Urkunde (Ausweisarte) und über die Voraussetzungen, unter denen sie auszustellen ist, werden durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919, StBl. Nr. 106, getroffen.

Im Sinne des § 1163 ABGB. ist dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

Die Bestätigung des Zeugnisses durch das Gremium hat der Dienstnehmer einzuholen.

Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 10. Aufnahme von Lehrlingen.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorsteherung einzusenden. Von dieser ist der Vertrag in dem hierfür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Vertragsparteien obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstage und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Genossenschaftsmitglieder, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 11.

haltung von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Mitgliedern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 26, in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

Jene Genossenschaftsmitglieder, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht be-

gangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Doch kann die Gewerbebehörde in Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, solchen Genossenschaftsmitgliedern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

In Beziehung auf das Lehrlingswesen wird noch insbesondere bestimmt:

- a) Die Lehrzeit beim Gewerbe der Gärtnerei beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die Genossenschaftsvorsteherung ist berechtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Alter des Lehrlings, erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule, eine dem Beginne des Lehrverhältnisses vorausgegangene Verwendung in der Gärtnerei usw. über Antrag des Lehrherrn die Lehrzeit bis auf $2\frac{1}{2}$ Jahre herabzusetzen, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt hat.

Die von den Lehrlingen zu entrichtende Aufnahme- (Aufding)gebühr (§ 15, Absatz 8) wird mit K 20, die Freisprechgebühr mit K 50 bemessen. Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können von der Entrichtung der vorerwähnten Gebühren durch die Genossenschaftsvorsteherung befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen.

Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren haftet der Lehrherr.

- b) Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Teile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde,

jederzeit während der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt eines der beiden Teile aufgelöst werden.

- c) Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen (§ 76 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) nicht zu entziehen.

Ihm bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Arbeitsstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von seiten der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr bzw. sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99b al. 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Ausfindung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

- d) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. Das Lehrzeugnis ist vom Genossenschaftsvorsteher durch Namensfertigung und Beidrückung des Genossenschaftsiegels zu bestätigen.

In dem Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist von der Genossenschaftsvorsteherung unter Benützung des Lehrzeugnisses bzw. der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenenfalls des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGV. Nr. 26, gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

Von jeder Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr zur Richtigstellung und Evidenzhaltung der Matrikel über Lehrlinge dem Genossenschaftsvorsteher längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Auflösung des Lehrverhältnisses bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe (§ 25) die Anzeige zu erstatten.

- e) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsole er genießt.

- f) Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (bzw. Vorbereitungskurse) sowie die sachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im

Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

- g) Um den Hauptzweck der Lehrlingsbildung zu erreichen, ist jeder Lehrling gehalten, nach Vollendung der Lehrzeit sich bei der Genossenschaftsvorsteherung einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Über die Prüfungsgegenstände hat die Genossenschaftsversammlung Beschluß zu fassen; sie wird vor einer von der Genossenschaftsvorsteherung zu bestimmenden Prüfungskommission, welcher auch ein Vertreter der Gehilfenschaft beizuziehen ist, zu den von der Genossenschaftsvorsteherung festzusetzenden Terminen abgelegt.

Wenn der Lehrling die durch dieses Statut vorgeschriebene Lehrlingsprüfung vor Beendigung der Lehrzeit nicht besteht, so kann über Anzeige der Genossenschaft von der Gewerbebehörde die Lehrzeit verlängert werden. Die im Sinne der vorstehenden sowie der sub f gedachten Bestimmung erfolgende Verlängerung der Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

- h) Mitgliedern, welche in der Regel keine Gehilfen beschäftigen, ist nicht gestattet, mehr als höchstens zwei Lehrlinge gleichzeitig zu halten.

Gewerbetreibende, welche Gehilfen beschäftigen, können für je einen Gehilfen einen weiteren Lehrling, jedoch keine so große Anzahl von Lehrlingen halten, daß es dem Lehrherrn dadurch unmöglich wird, seiner gesetzlichen Verpflichtung in betreff der gewerblichen Ausbildung derselben nachzukommen.

- i) Aufgabe der Genossenschaft ist es, in den Fällen, wo das Lehrverhältnis eines der Genossenschaft angehörigen Lehrlings ohne Verschulden desselben vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, für die Unterbringung des Lehrlings bei einem der Genossenschaft angehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.
- k) In den nach §§ 101, 102, 102a und 103 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, eintretenden Fällen ist

die Genossenschaft verpflichtet, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

§ 12.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Genossenschaftsmitgliedern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft.

Mitgliedern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der Genossenschaft dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften ungangen werden.

Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26. Hiernach hat die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, insbesondere diejenigen zu treffen, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung der Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 11, lit. f, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.

§ 13.

Arbeitsvermittlung.

Die Genossenschaft hat zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihr vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe werden mittels eines besonderen Statuts festgesetzt, welches von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogener Einvernehmung mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 14.

Einnahmen der Genossenschaft.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaft mit Ausnahme der Beiträge für die genossenschaftlichen Krankentassen nötigen Geldmittel werden, soweit sie nicht aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 3) umgelegt. Über die Höhe der Umlage und über die Art der Verteilung derselben auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder wird alljährlich für das kommende Jahr in jener Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt, in welcher der Jahresvoranschlag genehmigt wird.

Hierbei kann als Maßstab für die Umlage die Höhe der jährlich jedem einzelnen Genossenschaftsmitgliede vorgeschriebenen Erwerbsteuer für sein (seine) Gewerbe, dessen (deren) Betrieb die Mitgliedschaft zur Genossenschaft begründet, angenommen werden.

Die Umlage wird nach Bestimmung des aufzubringenden Betrages durch die Genossenschaftsversammlung nach obigem Maßstabe von der Genossenschaftsvorsteherung auf die einzelnen Mitglieder verteilt und eingehoben werden.

Jedes in die Genossenschaft neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahme(Inkorporations)gebühr von 300 K zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes bzw. bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe

auszuweisen. Wenn es die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückerstatten.

Eine Rückerstattung der einmal ordnungsmäßig gezahlten Aufnahmegebühr findet nach Eintritt des Gewerbes nicht statt, dagegen darf aber auch diese Gebühr einem und demselben Genossenschaftsmitgliede nur einmal abverlangt werden.

Mitglieder, welche in Ansehung desselben Gewerbebetriebes aus einer Genossenschaft ausgeschieden wurden und dieser Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe des an die bisherige Genossenschaft entrichteten Betrages von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahme (Incorporations) gebühr befreit.

Ausgenommen von der neuerlichen Entrichtung dieser Gebühr sind weiter auch die Witwe und die erbberechtigten Descendenten von Genossenschaftsmitgliedern, sofern erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war bzw. bis zur erreichten Großjährigkeit der Descendenten, wenn sie den Betrieb des freien Gewerbes (§ 2) nach dem Tode des Erblassers anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt.

Ferner hebt die Genossenschaft Aufnahme(Aufding)- und Freisprechgebühren ein (§ 11).

Die Festsetzung der Höhe aller vorgenannten Gebühren erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung und bedarf (mit Ausnahme jener der Umlagen) der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unerbhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann.

Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zugute kommen.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaft werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 15.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft besorgt:

- a) durch die Genossenschaftsversammlung;
- b) durch die Genossenschaftsvorsteherung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;
- c) durch den Genossenschaftsvorsteher.

§ 16.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Dieselben üben ihr Stimmrecht persönlich aus, Bevollmächtigte werden in der Genossenschaftsversammlung nicht zugelassen.

Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung Vertreter in der Zahl von 6 abzuordnen, welche berechtigt sind, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen.

Wenn die Genossenschaft mehr als 500 Mitglieder zählt, kann die Genossenschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß sie künftighin, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115b und 115x des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten Angelegenheiten (Einführung eines Versicherungszwanges, Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds) Beschluß fassen soll, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist.

Die Zahl der Delegierten beträgt 5% der Mitglieder der Genossenschaft und muß in jedem Falle dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorsteherung sein.

Die Wahl der Delegierten wird in der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen.

§ 17.

Einberufung und Geschäftsordnung der Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsmitglieder (Delegierten) werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erstemal nach Errichtung der Genossenschaft und in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, sonst dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist, sofern in diesem Statute keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind, die Anwesenheit von **m i n d e s t e n s** 20% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, sind die zu derselben erschienenen Mitglieder (Delegierten) nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen, insofern nicht zur Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die

Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern festgesetzt ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in der Gewerbeordnung bzw. im Statute keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 18.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

- a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlussfassung hierüber;
- b) die Wahl der Genossenschaftsvorsteherung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, al. 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse, endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaft für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;
- c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabchlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
- d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals und die Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe dem Genossenschaftsvorsteher und anderen Funktionären eine Entschädigung für ihre Mühewaltung zu gewähren ist.
- e) die Beschlussfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlussfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der §§ 121—121i

dieses Gesetzes sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;

- f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit und die Lehrlingsprüfung;
- g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken sowie über die Umänderung oder Auflassung dieser Einrichtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;
- h) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;
- i) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;
- k) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 20);
- l) die Beschlußfassung über die in den §§ 115b, 115h, 115k und 115u des bezogenen Gesetzes erwähnten Angelegenheiten (Einführung eines Versicherungszwanges für Mitglieder, Errichtung einer Krankenkasse zur Durchführung der Zwangsversicherung, Festsetzung des Kassenstatuts und Aufhebung des Versicherungszwanges) sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115h des bezogenen Gesetzes erwähnte Klasse für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115w des bezogenen Gesetzes);
- m) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Klasse nach § 115h des bezogenen Gesetzes bzw. zu einer Verbandskasse (§ 130d, al. 2, des bezogenen Gesetzes) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115u des bezogenen Gesetzes);
- n) die Beschlußfassung über die im § 115x des bezogenen Gesetzes erwähnten Angelegenheiten (Errichtung der auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds, dann die materielle Förderung dieser Einrichtungen);

- o) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung bzw. über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116 des bezogenen Gesetzes);
- p) die Beschlußfassung darüber, ob bei mehr als 400 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 16);
- q) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen;
- r) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbande sowie über das Ausscheiden aus demselben;
- s) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;
- t) die Beschlußfassung über die Befreiung der Witwe und der erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr (§ 14);
- u) die Beschlußfassung darüber, ob Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen bleiben sollen (§ 7).

Die erforderlichen Vorlagen werden der Versammlung von der Genossenschaftsvorsteherung gemacht, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Bedachtnahme auf das genossenschaftliche Lehrlingswesen zu erstatten hat.

§ 19.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung in bezug auf humanitäre und wirtschaftliche Anstalten der Genossenschaft.

Die Errichtung der im § 1, Abs. 2 (§ 114, al. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26), erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie

Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die Genossenschaftsversammlung mit der im Absätze 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis ist bei einer Mitgliederzahl:

bis zu 100 mit 50%,

von 100—500 mit 40%, jedoch mindestens mit 50 Mitgliedern,

von 500—1000 mit 30%, jedoch mindestens mit 200 Mitgliedern, und

über 1000 mit 20%, jedoch mindestens mit 300 Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei einer Mitgliederzahl bis zu 500 von 30% und bei einer größeren Mitgliederzahl von 20% konstatiert ist.

Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Absätze 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Zur aktiven Beteiligung an den im Absätze 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

Die im Absätze 1 erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGV. Nr. 202, errichtet.

§ 20.

Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis.

Die Genossenschaftsversammlung kann im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen sowie über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist feststellen (§ 19, lit. k).

Die Feststellung hat nach Geschäftszweigen (bzw. Fachsektionen) geordnet zu erfolgen.

Diese Vereinbarung ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen und in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

Die Beschlussfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluss ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben, sofern von den Mitgliedern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 G.D. enthaltenen Vorschriften aus.

§ 21.

Unterstützungsfonds.

Der etwa errichtete Unterstützungsfonds bildet einen Teil des Vermögens der Genossenschaft und wird aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diesen Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 24 sowie die im Grunde des § 34 verhängten Geldstrafen.

Der Unterstützungsfonds dient im allgemeinen zur Förderung der von der Genossenschaft verfolgten humanitären Zwecke.

Zu einer regelmäßigen Dotierung des Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

Aus dem erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 26, bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorsteherung entscheidet.

§ 22.

Genossenschaftsvorsteherung.

Die Genossenschaftsvorsteherung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen I. und II. Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, welcher aus 21 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern zusammengesetzt wird.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Loß, wer in die engere Wahl einzubeziehen bzw. in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte in der Art gewählt, daß alle in der Genossenschaft vertretenen Gewerbegeattungen (Fachsektionen) angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des zweiten Absatzes zu erfolgen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstellung währt drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 7), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsteher und von den Scrutatoren zu unterschreiben und von dem behördlichen Kommissär zu revidieren ist. Ein Recht, die Wahl zum Mitgliede der Genossenschaftsvorstellung abzulehnen, haben nur jene Personen:

- a) welche über 60 Jahre alt oder durch anhaltende Kränklichkeit an der Übernahme des Mandates verhindert sind;
- b) welche den Nachweis liefern, daß ihre Geschäftsverhältnisse zeitweise ihre längere Abwesenheit von dem ständigen Wohnorte unabweislich erfordern;
- c) welche dieses Amt bereits bekleidet haben.

Den Gehilfen kann über Beschluß der Genossenschaftsvorstellung eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden.

Zu den Sitzungen der Genossenschaftsvorstellung, welche nach Erfordernis veranlaßt werden, sind sämtliche Mitglieder derselben von dem Vorsteher einzuberufen.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist mindestens die Anwesenheit von acht Ausschußmitgliedern und außerdem des Vorstehers oder dessen Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichgetheilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein summarisches Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Amt der Ausschußmitglieder ist unentgeltlich; jedoch können denselben die im Interesse der Genossenschaft gemachten Auslagen sowie längere Zeitverfäumnisse vergütet werden.

§ 23.

Vorgang bei Wahlen.

Sämtliche Wahlen sind mit Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben.

Als Legitimation gilt die auf Namen lautende Einladung.

Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen.

Nach Bedarf können die Wahlen auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden. Hierbei werden die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zugewiesen.

§ 24.

Wirkungskreis der Genossenschaftsvorsteherung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorsteherung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten bzw. dem scheidsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkasse (§ 121 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) oder den besonderen Funktionären der Kasse für die Genossenschaftsmitglieder (§ 1151 des bezogenen Gesetzes) zugewiesen sind.

Insbefondere hat die Genossenschaftsvorsteherung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Weiter obliegt der Genossenschaftsvorsteherung auch die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens unter der Leitung des Vorstehers im Sinne der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, ferner die Überwachung der Befolgung der auf das Lehrlingswesen bezughabenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, namentlich bezüglich der Lehrlingshaltung

und Lehrlingsausbildung, die Erstattung des alljährlichen Tätigkeitsberichtes unter besonderer Bedachtnahme auf das Lehrlingswesen an die Genossenschaftsversammlung (§ 18), die Ausstellung der Lehrbriefe (§ 11), die Entsendung von sechs Genossenschaftsmitgliedern in die Gehilfenversammlung mit beratender Stimme (§ 120 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26), die Entscheidung über die Inanspruchnahme des etwa bestehenden Unterstützungsfonds durch dürftige Mitglieder im Sinne des § 21, die Befreiung von der Entrichtung der Aufnahme(Aufding)- und Freisprechgebühren der Lehrlinge (§ 11, lit. a), die Einbringung der Refurse (§ 30), die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals (§ 29) und die Erteilung der im § 120a, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung.

Ferner steht der Genossenschaftsvorsteherung auch das Recht zu, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis zu K 20, zu verhängen, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn ein Mitglied den Antritt, die Verpachtung oder Zurücklegung eines Gewerbes, die Veränderung des Standortes, die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen innerhalb acht Tagen dem Genossenschaftsvorsteher nicht anmeldet;

2. wenn ein Mitglied oder Angehöriger einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteherung trotz gefעהener Aufforderung oder Mahnung nicht nachkommt;

3. den vom Vorsteher innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen keine Folge leistet;

4. sich bei einer Genossenschaftsversammlung oder vor der Vorsteherung trotz erhaltenen Ordnungsrufes beharrlich in beleidigender oder unanständiger Weise benimmt, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hat;

5. wenn ein Mitglied den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, insofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zusteht;

6. ungeachtet ordnungsmäßiger Verständigung ohne genügenden Grund oder Entschuldigung zur Genossenschaftsversammlung oder, wenn er ein Mitglied der Vorstehung ist, zu den Ausschusssitzungen nicht erscheint;

7. ohne Entschuldigungsgrund eine auf ein Mitglied gefallene Wahl ablehnt oder das bereits übernommene Amt fortzuführen sich weigert.

Der Verweis ist schriftlich oder mündlich zu erteilen. Über alle erteilten Verweise und verhängten Geldstrafen ist eine Vormerkung zu führen.

Die als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen werden nötigenfalls im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 25.

Gemeinschaftliche Beratungen der Genossenschaftsvorstehung mit dem Gehilfenausschuß.

Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder anderen Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten. (§ 119i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 26.)

§ 26.

Wirkungskreis des Genossenschaftsvorstehers.

Der Genossenschaftsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Der Genossenschaftsvorsteher besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Er übernimmt alle an die Genossenschaft oder deren Vorstehung gerichteten behördlichen Erlässe und sonstigen Eingaben und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht eine Beschlußfassung erheischen; er beruft die Genossenschaftsversammlung und die Genossenschaftsvorstehung zu Beratungen, leitet dieselben und führt dabei den Vorsitz, er besorgt die Ausfertigung und Durchführung der von der Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsvorstehung gefaßten Beschlüsse. Glaubt der Genossenschaftsvorsteher die Verantwortlichkeit für einen Beschluß der Genossenschaftsversamm-

lung oder der Genossenschaftsvorsteherung nicht übernehmen zu können, so sistiert er denselben und legt ihn sofort bzw. nach Vernehmung der Genossenschaftsversammlung der Behörde zur Entscheidung vor.

Der Genossenschaftsvorsteher hat die Eintragungen in das Arbeitsbuch gemäß § 80d des Gesetzes vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22, rücksichtlich aller Genossenschaftsangehörigen zu bestätigen, er hat ferner im Auftrage der Gewerbebehörde die Ausschreibung und Durchführung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung vorzunehmen, wenn diese Stellen nicht besetzt sind, und die erste Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse einzuberufen (§ 121h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 26). Der Vorsteher übt die Disziplinargewalt über das genossenschaftliche Hilfspersonal aus, für dessen Tätigkeit er verantwortlich ist (§ 29).

§ 27.

Teilnahme einzelner außerhalb der Genossenschaft stehender Personen an den Versammlungen der Genossenschaft.

An den Genossenschaftsversammlungen sowie an den Beratungen der Genossenschaftsvorsteherung (einschließlich der mit dem Gehilfenausschusse abzuhaltenden gemeinsamen Sitzungen) können nebst den vermöge ihrer amtlichen Bestimmungen berufenen Organen (Genossenschaftskommissären, Genossenschaftsinstruktoren u. a.) auch fallweise von der Genossenschaftsvorsteherung geladene einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Teilnahme dieser Personen an den genossenschaftlichen Beratungen zweckmäßig erscheint.

§ 28.

Schiedsgerichtliche Institution.

Die nur aus Genossenschaftsmitgliedern zu wählende schiedsgerichtliche Institution im Sinne des § 114, lit. h (zweiter Satz), des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 26, hat den Zweck, Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern zu schlichten.

Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jede der streitenden Parteien aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder zwei Schiedsrichter bestimmt und letztere ihrerseits mit absoluter Stimmenmehrheit ein Genossenschaftsmitglied zum Obmanne wählen. Kommt die absolute Majorität nicht zustande, so benennt der Genossenschaftsvorsteher den Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 29.

Genossenschaftliches Hilfspersonal.

Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen bzw. Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorsteherung.

Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und sachlicher Erfahrung bestellt werden.

§ 30.

Rekursrecht der Genossenschaft.

Der Genossenschaft steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36 des bezogenen Gesetzes), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erlassen sind;

2. bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51 des bezogenen Gesetzes);

3. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens;

4. das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Gesetze vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, geltenden Fristen zu.

Zur Einbringung der Rekurse ist die Genossenschaftsvorstellung berechtigt.

Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses vorzulegen.

§ 31.

Verwaltung des Genossenschaftsvermögens.

Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossenschaft ist ein Inventar zu errichten und von der Genossenschaftsvorstellung stets in Ordnung zu erhalten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens der Genossenschaft hat sich die Genossenschaftsvorstellung an den von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Jahresvorschlag zu halten. Zu allen Überschreitungen des Vorschlages, zur Erwerbung, Vermietung, Verpfändung unbeweglicher Güter, zur Anlegung oder Abtretung von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Genossenschaft haften soll, zur Verzichtleistung auf bereits erworbene oder erst zu erwerbende Rechte, zur Anhängigmachung eines Rechtsstreites und zur Abschließung eines Vergleiches ist die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erforderlich, welche die Genossenschaftsvorstellung bei dem nächsten Zusammentritte der Genossenschaftsversammlung zu erwirken hat.

§ 32.

Geldgebarung der Genossenschaft.

In die Genossenschaftskasse fließen:

- a) die Erträgnisse des Genossenschaftsvermögens;
- b) die Aufnahmegebühren der neu eingetretenen Mitglieder;
- c) alle als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen (wenn ein Unterstützungsfonds besteht, fließen die Geldstrafen in diesen [§ 21]);
- d) die jährlichen Umlagen;
- e) die Aufnahme(Aufding)- und Freisprechgebühren der Lehrlinge.

Die ertragbringenden Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der der Genossenschaft obliegenden Aufgaben be-

stimmt sind, müssen pupillarischer angelegt und die Wertpapiere in der Genossenschaftskasse aufbewahrt werden.

Die Kasse steht unter der Sperre des Vorstehers und der Mitsperre des Stellvertreters desselben. Die Kassabücher bleiben in den Händen des Vorstehers. Die Genossenschaftsrechnung ist für jedes Jahr, das ist für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember jedes Jahres, abzuschließen und der auf den Rechnungsabschluß zunächst folgenden Genossenschaftsversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 33.

Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommendenfalls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorsteherung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 34.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaft und die ihr angegliederten Einrichtungen und Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirke die Genossenschaftsvorsteherung gemäß dieses Statutes ihren Sitz hat.

Die Gewerbebehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorsteherung sowie der sonstigen Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht eine abweichende Anfechtungsart vorgesehen ist, und zwar stets nach vorheriger Vernehmung beider Teile.

Zur Überwachung des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges bei der Genossenschaft bestellt die Gewerbebehörde einen eigenen Kommissär.

Sie ist weiter berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Aufschreibungen der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die genossenschaftlichen Kassen zu revidieren sowie gegen den Genossenschaftsvorsteher oder dessen Stellvertreter, welche den auf Grund der Gewerbeordnung an sie ergehenden behördlichen Aufträgen und Anordnungen

gen wiederholt keine Folge leisten oder sich grobe Pflichtverletzungen oder Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zu K 100 vorzugehen.

Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassagebarung und im Falle wiederholt beanstandeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung kann die Gewerbebehörde die Tätigkeit der Genossenschaftsvorsteherung vorläufig einstellen, wegen einstweiliger Führung der Geschäfte Verfügungen treffen und eventuell unter gleichzeitiger Anordnungen der Neuwahl die Mitglieder der Genossenschaftsvorsteherung von ihren Funktionen entheben. Der hiegegen allenfalls eingebrachte Rekurs der Genossenschaftsvorsteherung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorsteherung und der Verfügung wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Beforgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorsteherung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§ 35.

Vermögen der Genossenschaft.

Wird die Genossenschaft mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgeforderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich die Genossenschaft auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung, gewerblicher Unterrichtsanstalten nach Anhörung der für die Gewerbetreibenden der betreffenden Gemeinden bestehenden Genossenschaften zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

- In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:
- a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung der Genossenschaft unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Genossenschaft zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;
 - b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Genossenschaft ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Genossenschaft ruhenden Lasten sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Genossenschaft aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

§ 36.

Vermögensauseinandersetzungen.

Über Vermögensauseinandersetzungen der Genossenschaft mit gewerblichen Korporationen oder mit Genossenschaften, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus der Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet die politische Landesbehörde.

W. Abt. 54/410/21 —

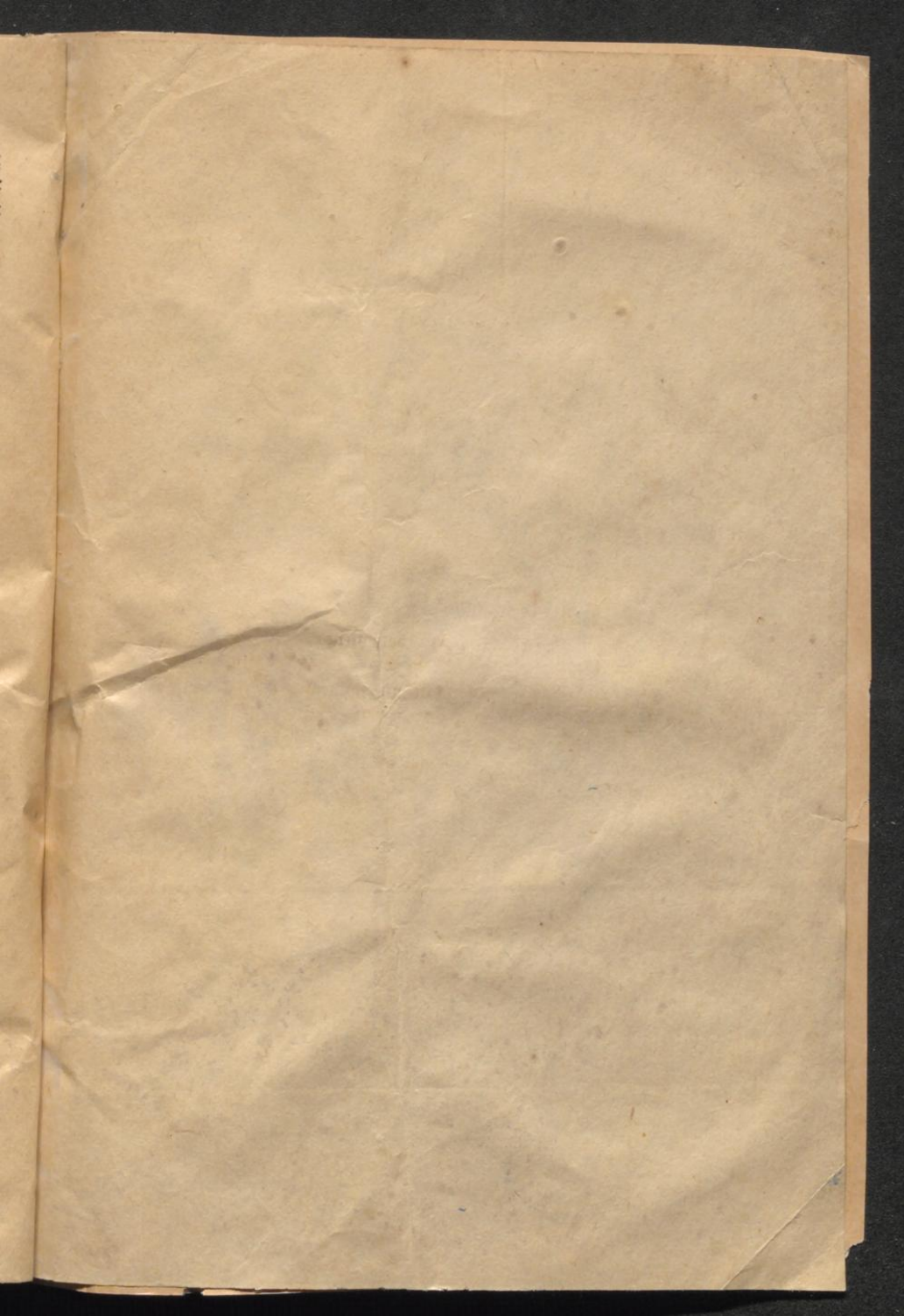
Wien, am 7. März 1921.

Wird auf Grund des § 126 der Gewerbeordnung genehmigt.

Vom Wiener Magistrate
als politische Landesbehörde:

Karinger m. p.

L. S.



W. Samburger, Wien. — 20 1135

